

TonRausch Supporter Clubordnung

Der TonRausch Supporter Club ist eine Gemeinschaft (Fanclub) und ist aktuell kein eingetragener Verein.



§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „TonRausch Supporter Club“. Er hat den Sitz in Kassel und ist der offizielle Fanclub der Band TonRausch. Der Club ist eine Gemeinschaft (Fanclub) und ist aktuell kein eingetragener Verein. Dies wird aber angestrebt.

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Club dient
 - a.) der Geselligkeit
 - b.) die Unterstützung der Band TonRausch in Musikalischer Weise durch Besuch von Konzerten
 - c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Unternehmungen
 - d.) die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen Band und Fans
 - e.) der Werbung für die Band
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung der Clubordnungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Der TonRausch Supporter Club distanziert sich von jeglicher Gewalt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag.
- (3) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich bei der Clubführung beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Dem Mitglied ist eine Clubordnung auszuhändigen, oder Digital zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmeantrages.
- (6) Nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erhält das Mitglied eine Mitgliedsmarke (Dog-Tag) mit einer Mitgliedsnummer. Sowie ein Club T-Shirt kostenlos. Bei Verlust der Mitgliedsmarke ist eine sofortige Meldung an die Clubführung zu tätigen.
- (7) Jedes Mitglied haftet für sich selbst.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft im Club

- (1) Die Mitgliedschaft im Club endet
 - a.) durch freiwilligen Austritt oder
 - b.) durch Ausschluss oder
 - c.) durch Tod des Mitgliedes.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss bei der Clubführung schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende des laufenden Jahres.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - a.) das Clubvermögen,
 - b.) das Clubeigentum und
 - c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der Clubführung unter vorherigem Beschluss der gesamt Clubführung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
 - c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Clubführungssitzung oder Mitgliederversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauffolgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
 - e.) Club Interna nach außen gibt

§ 5 Mitgliedsbeitrag:

- (1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und in BAR, bei dem Kassierer, bezahlt.

- (2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.03. des Jahres an den MSV Fanclub „“ entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

- (3) Die Beitragshöhe beträgt 15 EURO im Jährlich.

- (4) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag:
Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (Beitragsfrei),
Jugendliche von 14-16 Jahre 10,- EURO. Ab Vollendung des 16. Lebensjahr 15,- EURO.

§ 7: Die Clubführung

- (1) Der Club wird vorerst vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden. Im Laufe der Zeit, werden der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzenden, sowie 1. Und 2. Kassierer gewählt.

- (2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Clubordnung.

- (3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8: Clubauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.
- (2) im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Clubinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

Diese Clubordnung ist eine Vorläufige Clubordnung zur Gründung des Clubs, und wird im Laufe der Zeit angepasst.